

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **21 (1926)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vereinten Kräften, unterstützt von der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte, würde es gewiss gelingen, ihren staatlichen Schutz nach und nach durchzusetzen.

Wir machen dem vorigen Jahrhundert schwere Vorwürfe, dass es oft so leichtfertig umgegangen ist mit den denkwürdigen Stätten, die nicht nur der Forschung, sondern jedem Freund der Heimat, jedem denkenden Menschen Stunden der Einkehr geboten haben. Wir sollten uns hüten, dass spätere Zeiten von uns sagen müssen, wir hätten die Einsicht gehabt und trotzdem nicht besser gehandelt.

Mitteilungen

Zur Silserseefrage gibt die kürzlich veröffentlichte Kundgebung des Vorstandes der *bündnerischen* Vereinigung für Heimatschutz einen besonders willkommenen Beitrag. Der Vorstand, für den die Herren O. Schäfer, Architekt, H. Jenny, J. B. Hartmann und Caminada zeichnen, nimmt nun, gleich wie die Schweizerische Heimatschutzvereinigung und die neue Engadiner Sektion, nach reiflicher Prüfung und Ueberlegung aller Argumente für und wider das projektierte Werk, gegen dieses Unternehmen Stellung, mit folgender Begründung:

1. Der Silsersee ist ein Naturdasein einzig seiner Art und darum ob seiner landschaftlichen und geisteswertigen Vorzüge als Individualität eines ganz besonderen Schutzes wert.

2. Auch die Schlussfolgerungen des Ergänzungsgutachtens der Experten vom 2. Oktober 1926 können die ästhetischen Bedenken gegen das Werk nicht zerstreuen. Sie reden nur von einer «wesentlichen Verringerung» der erwartenden landschaftlichen Schäden.

3. Nichts hat dargetan, dass in Graubünden nur aus einem Silsersee-Werk alle die erwarteten volkswirtschaftlichen und fiskalischen Vorteile für den Kanton gezogen werden könnten. Es sind noch andere Wasserkräfte genug vorhanden, die ausgebeutet werden könnten, ohne dadurch ein Naturdenkmal wie den Silsersee zu gefährden. Der Staatsfiskus hat nur Interesse daran, dass ein Werk, nicht aber dieses gebaut werde. Im Gegenteil, er muss befürchten, durch diesen Bau die andere hochwichtige Finanzquelle der Fremdenindustrie empfindlich geschädigt zu sehen.

4. Es sollte generell vor dem Bau weiterer Wasserwerke ein gesetzlich geregelter

Plan den ganzen Fragenkomplex auf eidgenössischem Boden ordnen. Aus dieser Regelung heraus soll erst bewiesen werden, dass ein Silsersee-Werk im Sinne nationaler Bedürfnisse ein logisches Glied der Kette ist in der Nutzbarmachung unseres Wasserreichtums.

5. Die Ueberzeugung konnte nicht gewonnen werden, das Bergell finde im Bau dieses Werkes die Erfüllung seiner Wünsche. Finanziell gehört es zu den best-situierten landwirtschaftlichen Kreisen des Kantons. Der mühelos fließende Goldstrom der Wasserzinse ist nicht unbedingt ein Glück für die Bevölkerung und Kommunen. Er kann auch zum volkswirtschaftlichen und moralischen Niedergang führen. Für Sils ist unmöglich zu entscheiden, ob der Nutzen durch das industrielle Werk den Schaden für seine Fremdenindustrie ausgleichen wird.

6. Man konnte den Eindruck nicht gewinnen, dass der volkswirtschaftliche Nutzen in ein irgendwie bedeutendes Verhältnis zum Geschäftsunternehmen am Silsersee-Werk trete. Der bündnerische Heimatschutz könnte sich aber nicht dazu verstehen, einem vornehmlich kommerziellen Werk eine Naturschönheit von der Art des Silsersees zu opfern, selbst wenn der Bau technisch seine Anforderungen einwandfrei befriedigte.»

Als wichtiger Beitrag zur Silserseefrage seien hier auch die, von hoher Fachkunde wie von begeisterter Heimatliebe getragenen Ausführungen Ingenieur R. Gelpkes genannt, welche die «Neue Zürcher Zeitung» in ihren Nummern 2052 und 2059 des laufenden Jahrganges veröffentlichte. Diese Artikel, denen wir am liebsten ein ganzes Heft des «Heimatschutz» einräumen möchten, ziehen scharfe Grenzen zwischen den nie zu vernachlässigenden, wirklichen Notwendigkeiten der Wasserversorgung und dem nicht minder notwendigen Respekt vor erhabenen Naturdenk-

mälern. Nationalrat Gelpke will nichts mit jener Art von dehnbaren Kompromissen zu tun haben, wie sie die Vorschläge des Expertengutachtens vorsieht und wie sie nunmehr das Konsortium in einer Eingabe vom 2. November 1926 an die bündnerische Regierung angenommen hat. Gelpkes Artikel schliesst mit den denkwürdigen Sätzen:

«Von dem Augenblicke an, wo die ersten Sprengschüsse von den Seegestaden bei Maloja ins Oberengadin hinausdonnern, ist das Schicksal des herrlichsten Juwels unserer Hochgebirgslandschaft besiegelt. Unaufhaltsam nimmt das Zerstörungswerk seinen Verlauf. Es ist der Kilowattstundenwahn, der sein Opfer fordert, nicht dem Wohle des Landes zuliebe, sondern ausschliesslich zur Befriedigung spekulativer Interessen. Es ist der Utilitätsgeist mit der zahlengewaltigen Aufmachung, der einbricht in das stille Heiligtum eines erhabenen Naturwaltens. Jahrelang wurde um das quantitative Ausmass des Brescheinbruchs am Silsersee gestritten, als ob sich hier eine Grenze bestimmen lasse, bis zu welcher technische Eingriffe ohne Verletzung des Naturempfindens gerechtfertigt werden könnten, dass darüber überhaupt, auch angesichts der landesfremden Zweckeinstellung des Seebeckens, ein Meinungs-austausch hatte stattfinden können, löst in weiten Kreisen ein bitteres Gefühl aus. Hat die Natur am Silsersee die Grenze, bis wohin die Ausbeutung gelangen darf, nicht längst schon festgesetzt? Wird diese aber überschritten, so dürfte der allgemein aufflammende Unwille über die beängstigend rasch fortschreitende Verunstaltung der Physiognomie unserer Heimat sich nicht eher beruhigen, als bis auf dem Wege der Gesetzesrevision die Verleihung von Wasserrechten an weit schwerere Bedingungen als bisher üblich gewesen, geknüpft wird.»

Die Strasse von Gandria wird nun gebaut und der Tessiner Grosse Rat hat am 1. Dezember dem *untern* Projekt einstimmig den Vorzug gegeben. Immerhin geht aus den Ratsverhandlungen wie aus Erklärungen von Regierungsrat Canevascini hervor, dass niemand mit Starrköpfigkeit bei der letztentscheidenden Behörde, dem Bundesrat, die Subventionierung (die praktisch gleich bedeutend ist mit der Genehmigung) nur der *untern* Strasse durchsetzen will. Die massgebenden Techniker und der Baudirektor haben bis zuletzt «das Gesicht gewahrt», vor dem Parlament einen ideellen Sieg errungen mit der

Ablehnung der obern Strasse, die von Natur- und Heimatschutzfreunden im Tessin wie in der ganzen Schweiz als die einzig annehmbare schon längst und nachdrücklich genug bezeichnet wurde. Die so oft bequemen «technischen Schwierigkeiten» sollen die Durchführung der oberen Strasse nicht ratsam machen — im üblichen geht aus den Verhandlungen deutlich hervor, dass man eine *rasche* Anhandnahme der Bauarbeiten vor allem wünscht, dass deshalb ein Entscheid nach einer Richtung hin getroffen werden musste, dass man aber nicht unglücklich wäre, wenn der Bundesrat die Durchführung der *obern Strasse* zur Bedingung der Subvention machen würde (Vergl. das Zeitungsreferat in «Popolo e Libertà» vom 2. Dezember 1926 und N. Z. Z. No. 2060). So peinlich der Grossratsentscheid auf den ersten Blick berührt, er mag doch einer raschen und dem Naturfreund günstigen Lösung durch den Bundesrat den Weg frei machen, da nicht das Abstimmungsresultat, sondern dessen formelle und praktische Motive, wie sie aus der Ratsverhandlung deutlich zutage treten, massgebend sind. Ein Nein aus Bern für die untere Strasse wird der Tessiner Regierung gewisse Verantwortlichkeiten für die, wie zugegeben wurde, z. T. schon behobenen, technischen Schwierigkeiten des obern Tracés abnehmen.

Die Vorstände der Schweiz. Heimatschutzvereinigung und des Schweiz. Naturschutzbundes richteten am 11. Dezember eine Eingabe an den h. Bundesrat mit der eindringlichen Bitte, nur die *obere* Strasse zu subventionieren, die den Sasso, Sentiero und das Dorf Gandria völlig schont.

L i t e r a t u r

Il Parco Prealpino, der 15. Band der überaus schön illustrierten Folge von Publikationen «La Svizzera italiana nell' arte e nella natura», Jahresgaben der Società Ticinese per la conservazione delle bellezze naturali ed artistiche sei in diesem Zusammenhang angezeigt. Denn wie ein Lobgesang auf Gandria und seinen Sasso, auf die, dem blauen See entsteigenden Ufer, die unberührte Pflanzenwelt mit ihren Oliven, Lorbeerbäumen, Agaven, berührt diese Monographie des Naturschutzgebietes unserer südlichen Voralpen. Dass diese Laudi della natura eben jetzt, in Wort und Bild, für die Erhaltung Gandrias und seiner Umgebung so